

**Zweite Ordnung zur Änderung
der Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Mathematics
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 11. Februar 2020
vom 01.06.2023**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert mit Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mathematics an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 11. Februar 2020 (AB Uni 04/2020, S. 153 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 16. März 2021 (AB Uni 25/2021, S. 2195 ff.), wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgenden neuen Absatz 4a:

(4a) Im Pflichtmodul Ma-E Ergänzungen und Wissenschaftliches Arbeiten können nach Maßgabe der Modulbeschreibung für den ersten Teil bis zu zwei verschiedene Prüfungsleistungen absolviert werden. Werden im ersten Teil zwei Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert, so zählt für die Modulnote die am besten benotete Prüfungsleistung. Die zusätzlich erbrachten Leistungen werden im Transcript of Records vermerkt.

2. § 11 erhält folgenden neuen Absatz 9:

(9) Die in Absatz 2 genannten Prüfungsarten können auch softwaregestützt in elektronischer Form oder in Form von elektronischer Kommunikation durchgeführt und ausgewertet werden; die Festlegung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben. Sofern eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden die Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Festlegung nach Satz 1 nur mit schriftlichen Einverständnis der/des betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüferin/Prüfer/Prüferinnen bzw. Beisitzerin/Beisitzer erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung.

3. § 17 erhält folgenden neuen Absatz 5a:

(5a) Innerhalb des Moduls Ma-E Ergänzungen und Wissenschaftliches Arbeiten stehen den Studierenden insgesamt drei Versuche für die Prüfungsleistung zur Verfügung. Hinsichtlich der Prüfungsversuche kann die Veranstaltung gewechselt werden. Absatz 4 Sätze 3 bis 8 gelten entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass der zusätzliche vierte Prüfungsversuch auch für eine andere Prüfungsleistung des Moduls Ma-E Ergänzungen und Wissenschaftliches Arbeiten verwendet werden kann.

4. Die Modulbeschreibung für das Modul Ma-E Ergänzungen und Wissenschaftliches Arbeiten wird wie folgt geändert:

Ma-E Ergänzungen und Wissenschaftliches Arbeiten

Studiengang	Master of Science Mathematics
Modul	Ergänzungen und Wissenschaftliches Arbeiten
Modulnummer	Ma-E

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3
Leistungspunkte (LP)	12
Workload (h) insgesamt	360
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Dieses Modul soll die Studierenden intensiv auf die Bearbeitung der Masterarbeit vorbereiten.	
Lehrinhalte	
In den Veranstaltungen werden aktuelle Themen der im Fachbereich vorhandenen Forschungsgebiete behandelt.	
Lernergebnisse	
Das Modul Ergänzungen und wissenschaftliches Arbeiten bereitet direkt auf die Bearbeitung einer Masterarbeit in dem gewählten Spezialgebiet vor.	
Dazu vertiefen die Studierenden ihr Wissen in einer der von ihnen in den Spezialisierungsmodulen gewählten Fachrichtungen. Sie werden in die Lage versetzt, in diesem Gebiet aktuelle Forschungsarbeiten zu durchdringen und in mündlicher und schriftlicher Form darzustellen. Sie können sehr komplexe Methoden und Ergebnisse aus diesem Arbeitsgebiet kreativ anwenden und sind mit den wichtigen offenen Fragestellungen in diesem Gebiet vertraut.	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	Vorlesung	Lecture 1	WP	60 (4 SWS)	120
2	Seminar	Seminar	Seminar 1	WP	30 (2 SWS)	150
3	Kurs	Kurs	Reading Course 1	WP	30 (2 SWS)	150
4	Vorlesung	Vorlesung	Lecture 2	WP	60 (4 SWS)	120
5	Seminar	Seminar	Seminar 2	WP	30 (2 SWS)	150
6	Kurs	Kurs	Reading Course 2	WP	30 (2 SWS)	150
7	Seminar	Oberseminar oder Privatissimum	Graduate Seminar or Privatissimum	P	30 (2 SWS)	150
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Der Fachbereich bietet in allen mathematischen Arbeitsrichtungen, in denen Spezialisierungsmodule angeboten werden, auch entsprechende			

	<p>weiterführende Vorlesungen, Seminare oder Lesekurse an, sofern dafür Bedarf vorhanden ist.</p> <p>Es muss im ersten Teil mindestens eine der folgenden Optionen erfolgreich absolviert werden. Es dürfen bis zu zwei Optionen erfolgreich absolviert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Vorlesung (ggf. mit integrierten Übungen) im Umfang von 4 SWS, d.h. Veranstaltung 1 • ein Seminar, d.h. Veranstaltung 2 • ein Lesekurs, d.h. Veranstaltung 3 • eine Vorlesung (ggf. mit integrierten Übungen) im Umfang von 4 SWS, d.h. Veranstaltung 4 • ein Seminar, d.h. Veranstaltung 5 • ein Lesekurs, d.h. Veranstaltung 6 <p>Werden im ersten Teil dadurch mehr Veranstaltungen samt der dazugehörigen Prüfungsleistung als für den erfolgreichen Abschluss des Moduls erforderlich absolviert, so zählt für die Modulnote gemäß § 8 Absatz 4a die am besten benotete Prüfungsleistung.</p> <p>Im zweiten Teil sollen die Studierenden entweder an einem Oberseminar der gewählten Forschungsrichtung teilnehmen oder in regelmäßigen Sprechstunden mit einem/einer Dozenten/Dozentin auf das Thema der Masterarbeit vorbereitet werden.</p> <p>Jede/r Studierende muss die Auswahl der Veranstaltungen, die sie/er in diesem Modul zu belegen beabsichtigt, mit derjenigen/demjenigen Dozentin/Dozenten schriftlich abstimmen, die/der für sie/ihn als Betreuer/in ihrer/seiner Masterarbeit in Frage kommt. Diese Abstimmung kann auch in zwei Schritten erfolgen, i. d. R. zunächst für die Wahlpflichtveranstaltung dieses Moduls und zu einem späteren Zeitpunkt für die Pflichtveranstaltung dieses Moduls. Hierbei dürfen sich die Dozenten/Dozentinnen, mit denen der jeweilige Abstimmungsschritt erfolgt, unterscheiden. Die Bestätigung, dass die gewählten Veranstaltungen zusammen mit den Veranstaltungen eines Spezialisierungsmoduls der Vorbereitung einer Masterarbeit dienen können, ist dem Prüfungsamt vorzulegen.</p>
--	--

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Mündliche Prüfung	20 – 30 Minuten	1	100%
2	MAP	Seminarvortrag	i.d.R. 60 – 90 Minuten	2	100%
3	MAP	Vortrag oder mündliche Prüfung. Die Art der Prüfungsleistung wird von der Dozentin bzw. dem Dozenten rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben.	i.d.R. 60– 90 Minuten (Vortrag) bzw. 20 – 30 Minuten (mündliche Prüfung)	3	100%
4	MAP	Mündliche Prüfung	20 – 30 Minuten	4	100%
5	MAP	Seminarvortrag	i.d.R. 60 – 90 Minuten	5	100%

6	MAP	Vortrag oder mündliche Prüfung. Die Art der Prüfungsleistung wird von der Dozentin bzw. dem Dozenten rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben.	i.d.R. 60 – 90 Minuten (Vortrag) bzw. 20 – 30 Minuten (mündliche Prüfung)	6	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote Studienleistung(en)			8%		
Nr.	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.		
	keine				

5	Voraussetzungen				
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine formalen Teilnahmevoraussetzungen. Siehe jedoch Feld 9 Sonstiges.				
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.				
Regelungen zur Anwesenheit	Keine				

6	LP-Zuordnung				
Teilnahme	LV Nr. 1	2 LP			
	LV Nr. 2	1 LP			
	LV Nr. 3	1 LP			
	LV Nr. 4	2 LP			
	LV Nr. 5	1 LP			
	LV Nr. 6	1 LP			
	LV Nr. 7	6 LP			
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	4 LP			
	Nr. 2	5 LP			
	Nr. 3	5 LP			
	Nr. 4	4 LP			
	Nr. 5	5 LP			
	Nr. 6	5 LP			
Studienleistung/en					
Summe LP		12 LP			

7	Angebot des Moduls				
Turnus/Taktung	jedes Semester				
Modulbeauftragte/r	Die aktuellen Modulbeauftragten sind unter go.wwu.de/mscmathematik-mv einsehbar.				
Anbietender Fachbereich	Fachbereich 10 - Mathematik und Informatik				

8	Mobilität/Anerkennung				
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine				

Modultitel englisch	Specialisation Supplement and Research Skills
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture 1
	LV Nr. 2: Seminar 1
	LV Nr. 3: Reading Course 1
	LV Nr. 4: Lecture 2
	LV Nr. 5: Seminar 2
	LV Nr. 6: Reading Course 2
	LV Nr. 7: Graduate Seminar or Privatissimum

9	Sonstiges
	Die Veranstaltungen sollten auf eine Veranstaltung aus einem Spezialisierungsmodul aufbauen. In einigen Fällen kann es zweckmäßig sein, als Ergänzung weniger fortgeschrittene Veranstaltungen zu belegen.

Artikel II

Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/24 in den Masterstudiengang Mathematics (Master of Science Mathematics) eingeschrieben werden. Darüber hinaus gilt sie ab dem Wintersemester 2023/24 ebenso für alle Studierenden, die vor dem Wintersemester 2023/24 in den Masterstudiengang Mathematics eingeschrieben wurden und nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mathematics vom 11. Februar 2020 studieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 10. Mai 2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 01.06.2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s